



**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

DATUM 15. Oktober 2018

BETREFF **ATLAS – Info 3933/18**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3933/2018** (bei Antwort bitte angeben)

## **ATLAS-Einfuhr**

### **Zolllager; klarstellende Informationen zur Neubewertung der Zolllagerbewilligungen zum 01.05.2019**

Aus gegebener Veranlassung wird ausdrücklich auf folgende Punkte hingewiesen:

#### **1. Widerruf der Bewilligungen LD und LE**

Die Zolllagerbewilligungen werden zum 01.05.2019 Neubewertet. Eine ausführliche Darstellung des Gesamtablaufs ist der [ATLAS-Info 1568/18](#) zu entnehmen.

⇒ *Im Zuge der Neubewertung werden sämtliche Bewilligungen LD und LE widerrufen und verlieren zum 01.05.2019 ihre Gültigkeit.*

Stattdessen wird i.d.R. eine neue Zolllagerbewilligung CWP erteilt.

Wichtig: Sollten Sie Inhaber einer Bewilligung LD oder LE sein, machen Sie sich bitte mit den Inhalten der o.g. ATLAS-Info vertraut und halten Sie ggf. Rücksprache mit Ihrem Softwarehersteller und Ihrem zuständigen Hauptzollamt, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

## **2. Abwicklungsfrist**

Das Hauptzollamt setzt in Abstimmung mit Ihnen eine ausreichend lange Abwicklungsfrist fest. Innerhalb der Abwicklungsfrist können aus dem widerrufenen LD/LE noch wie gewohnt Auslagerungen aller Art (inkl. Nachricht EGZ-ZL (ECWPED)) erfolgen. Lediglich Einlagerungen in das LD/LE sind dann nicht mehr möglich.

⇒ *Vor Ablauf dieser Abwicklungsfrist ist zollseitig ausdrücklich keine Umbuchung der Bestände auf das neue Zolllager CWP notwendig!*

Wichtig: Bitte nehmen Sie Abstand von frühzeitigen Umbuchungen, wenn diese aufgrund der Abwicklungsfrist nicht notwendig sind.

## **3. Umbuchung**

Erst wenn sich gegen Ende der Abwicklungsfrist abzeichnet, dass der Lagerbestand LD/LE bis Fristende nicht vollständig abgewickelt wird, müssen Sie die Restbestände auf das neue Zolllager CWP umbuchen. Dies kann mittels Nachricht LÜGZ (CUSWAT) erfolgen ([vgl. ATLAS-Info 3362/18](#)) oder durch die Verwendung von BE-Anteilen ZL.

Wichtig: Bei der Verwendung von BE-Anteilen ZL sind die Öffnungszeiten der adressierten Zollstelle zu berücksichtigen. Außerdem kann eine Wartezeit durch die erforderliche Abfertigung bei der Zollstelle nicht ausgeschlossen werden.

## **4. Auslagerung aus dem CWP**

Das neue Zolllager CWP entspricht weitgehend dem bisherigen Zolllager Typ C.

Wichtig: Die Nachricht EGZ-ZL (ECWPED) ist für das Zolllager CWP nicht mehr nutzbar. Die Entnahme aus dem Zolllager CWP im Anschreibeverfahren erfolgt durch Übersendung von Anschreibungsmitteilungen (Nachrichten AZ-FV (CFCREC)), die später durch eine ergänzende Zollanmeldung (Nachricht EGZ-FV (CFCPED)) ergänzt werden.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*